

Besondere Verkaufsbedingungen der HYTERA Mobilfunk GmbH für Funkkommunikationssysteme



(Lieferungen und Leistungen) (Stand: Februar 2014)

1 Diverse Voraussetzungen

- 1.1 Die Vertragsprodukte werden vom Kunden unter Aufsicht von HYTERA Mobilfunk GmbH („HYTERA“) installiert. Der Kunde ernennt einen Projektleiter, der für die Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen zuständig und hierzu befugt ist. Soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, obliegt es dem Kunden, sämtliche Lizenzen, Genehmigungen und Bescheinigungen der im Bestimmungsland zuständigen Behörden beizubringen.
- 1.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass für die Abnahme im Werk von HYTERA (Factory Acceptance Test - FAT), die Installation und die Abnahme vor Ort (Site Acceptance Test - SAT) geschulte Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- 1.3 HYTERA behält sich das Recht vor, ortsansässige Unterauftragnehmer mit Installation und Inbetriebnahme zu beauftragen.
- 1.4 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind im Angebot keine Bauarbeiten (z.B. in Verbindung mit Türmen und Betriebsräumen) inbegriffen.
- 1.5 Genaue Frequenzen pro Träger einer Funkbasisstation und der Netzwerkcode müssen mit Vertragsunterschrift bestätigt werden, auf jeden Fall spätestens sechs (6) Wochen vor der geplanten Abnahme im Werk (FAT). Falls diese nicht vorliegen, behält sich HYTERA das Recht vor, die Systemparameter mit Default-Werten einzustellen oder den Liefertermin entsprechend zu verschieben. Nachfolgende Änderungen der Systemparameter durch HYTERA setzen einen Zusatzauftrag des Kunden voraus.
- 1.6 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Antennenmaterialien und Installation nicht verbindlich und dienen als Budgetangabe.

2 Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Serviceleistungen

Dem Angebot liegen die beigefügten Allgemeinen Verkaufsbedingungen der HYTERA (Lieferungen und Leistungen) zugrunde, sofern in diesem Dokument nichts anderes bestimmt ist. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.

2.1 Gültigkeit des Angebots

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Angebot von HYTERA sechs (6) Monate ab Angebotsdatum freibleibend.

2.2 Lieferfrist für die Vertragsprodukte

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Lieferfrist für das angebotene System grundsätzlich sechs (6) Monate nach dem Eintritt der unten genannten Bedingungen.

Die von HYTERA im Angebot angegebenen Lieferfristen oder sonstigen Terminzusagen, beginnen erst dann zu laufen bzw. sind für HYTERA erst dann verbindlich, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Ermittlung einer Exportgenehmigung seitens der zuständigen Behörde, sofern zutreffend,
- Eingang der in Ziffer 3.1 vorgeschriebenen Anzahlung (30% und 60% des Gesamtauftragswerts) bei HYTERA und

c) abschließender Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen (einschließlich den Frequenzen, der vereinbarten Spezifikation über die endgültige Ausführung)

Sollte eine der obigen Bedingungen noch nicht erfüllt sein, dann verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Ab dem Zugang der Kundenbestellung bei HYTERA sind die oben genannten Bedingungen binnen sechs (6) Monaten zu erfüllen. Andernfalls ist HYTERA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.3 Exportgenehmigung

Falls eine Exportgenehmigung erforderlich ist, wird diese von HYTERA beantragt. Der Kunde bescheinigt vor oder spätestens am Tag der Auftragsbestätigung nach Maßgabe von HYTERA, dass er der Endnutzer ist. Sollte die Exportgenehmigung verweigert oder widerrufen werden, gilt dies als ein Fall höherer Gewalt im Sinne der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen von HYTERA.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto von HYTERA wie folgt:

- 30% des Gesamtauftragswerts als unverzinsliche Anzahlung binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags oder Auftragsbestätigung
- 60% des Gesamtauftragswerts als unverzinsliche Anzahlung spätestens 15 Tage vor dem vorgesehenen Versandtermin
- 10% des Gesamtauftragswerts bei Vorlage der Bescheinigung über die Abnahme vor Ort, jedoch nicht später als drei (3) Monate nach Auslieferung

3.2 Preisangleichungen

Die folgende/n Formel/n gelten bei Leistungsverzug aus nicht von HYTERA zu verantwortenden Gründen:

a) bei Materialien:

$$P = P_0 \left(0,2 + 0,8 \frac{M_1}{M_0} \right)$$

b) bei Serviceleistungen und Software:

$$P = P_0 \left(0,1 + 0,9 \frac{L_1}{L_0} \right)$$

Legende:

P = Preis zum Zeitpunkt der Lieferung

P₀ = Endpreis auf der Grundlage des Angebots

M₁ = Index zum Zeitpunkt der Lieferung

(Quelle: Herstellerpreisindex, Fachserie 17, Band 2, Nr. 3, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden)

M₀ = Index zum Zeitpunkt des Angebots

L₁ = Lohn/Gehalt zum Zeitpunkt der Lieferung

(Quelle: Ecklohn für Facharbeiter, Manteltarifvertrag für

die bayrische Metallindustrie, zuzüglich sämtlicher Lohnnebenleistungen)

L_0 = Lohn/Gehalt zum Zeitpunkt des Angebots

4 Abnahme im Werk

Die Abnahme im Werk (Factory Acceptance Test - FAT) erfolgt im Werk von HYTERA, Bad Münde. Die entsprechenden Prüfungen sind gemäß den Standardverfahren durchzuführen. Bei erfolgreicher Abnahme ist der Prüfbericht unverzüglich von HYTERA und dem Kunden zu unterzeichnen.

Der Kunde ist berechtigt, während der Abnahmeprüfungen im Werk anwesend zu sein. HYTERA hat daher den Kunden rechtzeitig über den Termin für die Abnahme in Kenntnis zu setzen. Nimmt der Kunde nicht an der Abnahme teil, so ermächtigt der Kunde HYTERA die Prüfungen in seiner Abwesenheit durchzuführen und der Prüfbericht ist lediglich von HYTERA zu unterzeichnen. In diesem Fall ist für die erfolgreiche Abnahme die Unterzeichnung des Prüfprotokolls durch HYTERA ausreichend.

Ein Bericht über die Abnahme ist als Nachweis dafür zu erstellen, dass die Vertragsprodukte den jeweiligen Spezifikationen entsprechen. War der Kunde nicht bei den Abnahmeprüfungen anwesend, dann ist der Bericht dem Kunden unverzüglich zuzusenden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten für die Abnahme im Werk im Preis inbegriffen. Alle sonstigen Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Abnahme entstehen einschließlich etwaiger Fahrtkosten und Spesen für Mitarbeiter des Kunden, hat der Kunde selbst zu tragen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind weitere Prüfungen

ausgeschlossen.

5 Sachmängel

5.1 Sachmängelansprüche des Kunden verjähren gemäß Ziff. 14 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der HYTERA, diese Frist ist jedoch auf einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß der anwendbaren INCOTERM-Bestimmungen begrenzt.

6 Haftung

6.1 Begrenzung der Haftung in Bezug auf Merkmale und Funktionen

Die im Angebot von HYTERA gemachten Produktangaben oder sonstigen Angaben sind nicht dahingehend zu verstehen, dass bestimmte Spezifikationen zugesichert werden oder landesspezifische Vorschriften berücksichtigt worden sind, es sei denn, dies wird im Angebot ausdrücklich durch HYTERA zugesagt. Informationen, die HYTERA vor Übersendung des Angebots oder außerhalb des Angebots bekannt gibt, auf die im Angebot aber nicht ausdrücklich Bezug genommen werden, werden nicht vertraglicher Bestandteil des Angebots. Dies gilt insbesondere für TETRA/MPT 1327 Standardmerkmale/-funktionen, die nicht ausdrücklich im HYTERA Angebot erwähnt werden. HYTERA wird dem Kunden jedoch über die Erweiterung der Ausrüstung um zusätzliche Merkmale/Funktionen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Preis auf Verlangen Auskunft geben und die Möglichkeit einer Anpassung des Angebots prüfen.

6.2 Haftung im Übrigen

Im Übrigen bestimmt sich die Haftung von HYTERA nach den dem Angebot zugrunde liegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen der HYTERA.